



**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
gpp@lu.ch
www.gpp.lu.ch

Lotto - Spielregeln

Das Lotto

Das Lotto ist ein Spiel mit 90 Nummern. Vor Veranstaltungsbeginn ist festzustellen, dass die Nummernbehälter (Säcke) für die Ziehung oder Auslosung die Zahlen 1-90 vollständig enthalten. Elektronische Ziehungen sind ebenfalls vor Beginn in geeigneter Weise zu testen. Pro Spielgang müssen mindestens fünf Gewinne abgegeben werden. Die Abgabe weiterer Gewinne ist gestattet. Die Gewinnsumme hat mindestens 40 % der Einsätze zu erreichen.

Spielablauf

1. Der Speaker gibt die angebotenen Gewinne und den Kaufpreis der Einzelkarten (höchstens CHF 2.-) für den nächsten Gang bekannt.
2. Wenn der Kartenverkauf abgeschlossen ist, beginnt der Speaker mit der Ziehung und der Bekanntgabe der Nummern. Bei jedem Gang wiederholt er die drei ersten Nummern.
3. Spielende, die fünf Nummern in waagrechtlicher Reihe gedeckt haben, rufen sofort «Lotto». Sobald eine weitere Nummer ausgerufen ist, kann aus der Vornummer kein Gewinnanspruch mehr geltend gemacht werden.
4. Durch ein Kontrollorgan wird die Richtigkeit der Nummern überprüft, indem zuerst die massgebende letztgezogene Nummer und dann die Übrigen laut abgelesen und vom Speaker wiederholt werden.
5. Haben mehrere Spielende gleichzeitig einen Gewinn angemeldet, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Gewinnabgabe. Dabei werden die Preise in absteigender Reihenfolge vergeben. Sind nicht mehr genügend Gewinne vorhanden, so gehen die kleineren Nummern der Losziehung leer aus.
6. Es ist gestattet, den letzten Gewinn eines Lottoganges derjenigen spielenden Person zuzusprechen, die als Erste alle Nummern einer ganzen Spielkarte gedeckt hat (Superlotto). Diese Spielart muss vor Beginn des Ganges deutlich bekannt gegeben werden.

Dauerkarten

1. Dauerkarten sind erlaubt, doch muss sich deren Farbe von derjenigen aller Einzelkarten unterscheiden und sie müssen mit dem Vermerk «Dauerkarte» versehen sein.
2. Für den Verkauf und allfälligen Umtausch von Dauerkarten ist eine spezielle Verkaufsstelle einzurichten. Der Preis der Dauerkarte - er kann je nach der vorgesehenen Veranstaltungsdauer bis höchstens CHF 40.- betragen und darf bis zum Spielende nicht verändert werden - ist ab Spielbeginn an der Verkaufsstelle bekannt zu geben.

Jackpot-Spiele Zusätzliche sogenannte Jackpot-Spiele in verschiedenen Varianten sind im Zusammenhang mit einem Einsatz illegal.

Der Veranstalter hat zu beachten

1. Lottokarten und Kartenbons dürfen nur am Anlass selbst verkauft oder abgegeben werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

2. Mit Ausnahme von Einzelkarten für den ersten Gang pro Spieltag dürfen keine Gratiskarten abgegeben werden.

Preisnachlässe und Mengenrabatte sind nicht zulässig.

3. Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine, welche nicht in Bargeld eingelöst werden können, zugelassen. Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren gelten als Waren. Alle Gewinne müssen mit ihrem wahren Wert bezeichnet sein. Gewinne, die sich aus verschiedenen Gegenständen zusammensetzen, ist ein Verzeichnis mit Einzelpreisangaben beizulegen.

4. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Gewinne umzutauschen. Der Rückkauf von Gewinnen ist ihm verboten. Ebenfalls darf der Veranstalter Gutscheine nicht als Zahlungsmittel entgegennehmen.

5. Lottoverantwortlichen ist für die ganze Veranstaltungsdauer, Lottohelfern für die Dauer ihres Einsatzes die Spielteilnahme untersagt. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht zur Mithilfe beigezogen werden.

Wichtig

1. Grundlage für die Bewilligung und Durchführung von Lottoveranstaltungen bilden die Bestimmungen von Art. 32 – 34 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), SR 935.51; Art. 40 der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), SR 935.511; § 4 Abs. 1 des Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS), SRL 991 und §§ 7 – 10 der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV), SRL 993.

2. Das Lottospiel ist während den Veranstaltungen auf amtlichen Formularen oder dem Computer fortlaufend und vollständig zu verbuchen, und den Kontrollorganen ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Abgegebene Dauerkarten sind mit demjenigen Spielgang zu verbuchen, vor dessen Beginn sie verkauft wurden und für den sie erstmals spielberechtigt waren. Die vollständige Abrechnung ist innert 10 Tagen nach Veranstaltungsschluss der Bewilligungsinstanz einzureichen.

Luzern, November 2022